

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 46/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Deutsche BP AG,
Überseering 21, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r sowie den ehrenamtlichen Richter A l s b a c h
und die ehrenamtliche Richterin K a n d r a s c h o w
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. März 2006 wird
das genannte Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1941 geborene, bei der beklagten Betriebskrankenkasse versicherte Kläger war bis 1998 als Verkaufsleiter beschäftigt. Nach betriebsbedingter Kündigung zum 31. Juli 1998 bezog er vom 1. August 1998 bis zum 15. August 2000 Arbeitslosengeld (Alg). Ab dem 4. Juli 2000 war er wegen Herzbeschwerden arbeitsunfähig erkrankt. Nach Ablauf des Leistungsfortzahlungszeitraumes gewährte die Beklagte dem Kläger ab dem 16. August 2000 Krankengeld (Krg) in Höhe des Alg. Im März 2001 ließ die Beklagte die Arbeitsunfähigkeit (AU) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) überprüfen. Der MDK gelangte zu dem Ergebnis, die bestehende chronische Herzinsuffizienz sei medikamentös adäquat eingestellt, sodass der Kläger wieder vollschichtig einsatzfähig sei. Der Kläger widersprach, worauf die Beklagte Krg zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung weiter zahlte (Schreiben vom 18. April 2001). Der Kläger wurde vom MDK am 30. April 2001 erneut untersucht und mit dem Ergebnis begutachtet, dass er leichte Arbeiten mit gewissen Einschränkungen vollschichtig ausüben könne. Die Beklagte beließ dem Kläger das Krg "unter Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes" noch bis zum 19. April 2001, stellte die Krg-Zahlung aber ab dem 27. April 2001 ein und forderte das Krg für die Zeit vom 20. bis 26. April 2001 zurück. Ab dem 7. Mai 2001 bezog der Kläger bis zur Erschöpfung seines Alg-Anspruchs erneut Alg.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat ein sozialmedizinisches Gutachten des Sachverständigen Dr. K. eingeholt und der Klage hierauf gestützt stattgegeben. Es hat die Beklagte verpflichtet, Krg auch über den 19. April 2001 hinaus zu zahlen. Dr. K. habe die Ansicht vertreten, der Kläger sei am 4. Juli 2000 nicht wieder arbeitsfähig geworden, sondern habe auch leichte Arbeiten allenfalls noch vier bis fünf Stunden täglich verrichten können. Die Beklagte hat Berufung eingelegt und vorgetragen, es komme darauf an, ob ein arbeitsloser Versicherter, der in der letzten Beschäftigung vollschichtig versicherungspflichtig gearbeitet habe, zur Vermeidung krankenversicherungsrechtlicher AU auf eine ihm gesundheitlich noch mögliche Teilzeittätigkeit verwiesen werden könne. Der Rechtsstreit möge im Hinblick auf ein beim Bundessozialgericht (BSG) anhängiges Verfahren (B 1 KR 5/03 R) zum Ruhen gebracht werden. Das Landessozialgericht (LSG) hat zunächst das Ruhen des Verfahrens angeordnet und nach Ergehen des Urteils des BSG vom 7. Dezember 2004 (*BSGE* 94, 19 - 26 = *SozR* 4-2500 § 44 Nr 3) das Urteil des SG aufgehoben sowie die Klage abgewiesen: Der Kläger sei ausweislich des Gutachtens des MDK vom 30. April 2001 sowie eines in einem Rentenverfahren eingeholten weiteren, vom LSG beigezogenen Gutachtens in der Lage gewesen, vollschichtig leichte Arbeiten auszuüben mit der Möglichkeit zum Wechsel der Körperhaltung in vorwiegend sitzender Position, ohne zeitlichen Druck, ohne psychischen Stress, ohne Akkordarbeit, ohne Schichtarbeit und ohne Gefährdung durch Hitze, Kälte, Nässe



oder Staub. Den anders lautenden Schlussfolgerungen des Dr. K. sei nicht zu folgen. Dieser habe aufgrund der im Januar und Februar 2001 von Dr. W. erhobenen Befunde zunächst angenommen, dass sich hieraus eine gering einzuschätzende Funktionseinschränkung des linken Vertikels ergebe. Für seine Beurteilung des streitigen Zeitraums ab dem 20. April 2001 nehme er jedoch auf erst später erhobene Befunde Bezug, die Dr. S. (im Rentenverfahren) zu der Beurteilung geführt hätten, dass erst ab Anfang 2002 von einer schweren Leistungseinschränkung auszugehen sei (Urteil vom 15. März 2006).

- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Sie führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

- 5 1. Die Beschwerde genügt der Darlegung eines Verfahrensfehlers des LSG gemäß den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie trägt vor, die Revision sei nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, weil eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG; Art 103 Grundgesetz <GG>) und damit ein Verfahrensfehler vorliege. Das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen. Die Beschwerde schildert insoweit die Verfahrensgeschichte und nimmt insbesondere auf den Hinweis des LSG vom 19. Oktober 2004 Bezug. In diesem heißt es: "Es erscheint sachgerecht, den Ausgang des Verfahrens B 1 KR 5/03 R bei dem BSG abzuwarten, weil dort die auch hier erhebliche Rechtsfrage bereits anhängig ist. Bitte teilen Sie bis zum 20.11.04 mit, ob Sie mit einem Ruhen des Verfahrens einverstanden sind." Die Beschwerde trägt vor, damit habe das LSG suggeriert, die Entscheidung über die von der Beklagten eingelegte Berufung hänge vom Ausgang des ausstehenden BSG-Urteils ab. In der Verhandlung vor dem LSG sei von dem BSG-Urteil nicht mehr die Rede gewesen. Völlig überraschend sei dann in den Entscheidungsgründen des LSG-Urteils mitgeteilt worden, dass man dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. nicht folge, weil der Sachverständige im Hinblick auf den streitigen Zeitraum keine Aussage getroffen habe. Das LSG sei verpflichtet gewesen, "in dem Zeitpunkt, in dem ganz offensichtlich eine Veränderung der rechtlichen Sicht eingetreten ist, hierüber zu informieren". Dieser Vortrag genügt den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

- 6 2. Die Beschwerde ist auch begründet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers ist zu bejahen. § 62 SGG sowie Art 103 GG sollen verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten. Zwar besteht in diesem Rahmen insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine



Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen; denn es kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung des Gerichts erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern. Angesichts des in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verankerten Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung und des Verbots einer vorweggenommenen Beweiswürdigung durch einzelne Mitglieder des Spruchkörpers vor der geheimen Beratung des Gerichts müssen die Beteiligten deshalb im Allgemeinen damit rechnen, dass das Gericht eine andere als die erwartete Überzeugung gewinnt (*BSG Beschlüsse vom 12. Juni 1990 - 2 BU 227/89, juris-Dokument KSRE005611414 RdNr 4; vom 12. Februar 2002 - B 11 AL 249/01 B juris-Dokument KSRE058130205 RdNr 5, 7; vom 6. März 2003 - B 11 AL 129/02 B, juris-Dokument KSRE060550805 RdNr 13*).

- 7 Hier liegen jedoch besondere Umstände vor, aufgrund derer das LSG ausnahmsweise verpflichtet war, die Beteiligten spätestens in der mündlichen Verhandlung darauf hinzuweisen, dass - abweichend von den Feststellungen und der Beweiswürdigung des SG und entgegen dem einzigen im sozialgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. K. - auch im streitigen Zeitraum von einem vollschichtigen Leistungsvermögen auszugehen sein könnte. Nach dem gesamten Verlauf des Berufungsverfahrens durfte der Kläger (wohl) annehmen, dass nicht von einem vollschichtigen Leistungsvermögen auszugehen war. Das SG hatte die Ansicht vertreten, der Kläger könne nur noch stundenweise arbeiten. Die Beklagte hat zwar Berufung gegen das Urteil des SG eingelegt, dies allerdings ohne gerade gegen die Feststellung und Beweiswürdigung des SG in diesem Punkt vorzugehen. Vielmehr begründete die Beklagte ihre Berufung mit dem rechtlichen Argument, dass bei noch verbliebener Fähigkeit zur Teilzeitarbeit keine AU vorliege, beim BSG über diese Rechtsfrage eine Revision anhängig und der Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten sei. Das LSG hat die Anregung des Ruhens des Verfahrens aufgegriffen und ebenfalls ausgeführt, die Anordnung des Ruhens sei sachgerecht, weil dort (beim BSG) "die auch hier erhebliche Rechtsfrage bereits anhängig ist". - Dem Verfahren des BSG mit dem Aktenzeichen B 1 KR 5/03 R lag auch ein Fall zugrunde, bei dem das Berufungsgericht festgestellt hatte, die dortige Klägerin sei nur noch für halbtägige (vierstündige) regelmäßige leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt belastbar, damit als Arbeitslose aber gleichwohl nicht im Rechtssinne arbeitsunfähig krank gewesen, weil bei Arbeitslosen die Arbeitsunfähigkeit am Maßstab von § 119 Abs 3 Nr 1 id bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, § 121 Drittes Buch Sozialgesetzbuch zu messen sei.

- 8 3. Die Beschwerde hat vor diesem Hintergrund insbesondere die Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensfehlers in der gebotenen Weise dargetan. Wird als Verfahrensman-



gel die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) gerügt, ist die Revision zuzulassen, wenn die angegriffene Entscheidung auf diesem Mangel beruht. Dazu muss ua vorgetragen werden, welches Vorbringen durch das Gericht verhindert worden ist, und inwiefern das Urteil darauf beruht (*SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35*).

- 9 Die Beschwerde hat darlegt, im Falle eines entsprechenden Hinweises des LSG, dass dem Gutachten des Dr. K. möglicherweise nicht zu folgen und von einem vollschichtigen Leistungsvermögen auszugehen sei, hätte zumindest für den Kläger die Möglichkeit bestanden, hierzu Stellung zu nehmen und ggf Beweisanträge zu stellen. Es spreche auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass dies zu einer abändernden Entscheidung des Gerichts geführt hätte. Insoweit sei das Gutachten des Sachverständigen Dr. K. eindeutig und lege zumindest die Vermutung nahe, dass die die erstinstanzliche Entscheidung stützende schwere Erkrankung vorgelegen habe.
- 10 Von der Beschwerde konnte hierauf bezogen nicht verlangt werden, das genaue Beweisthema darzulegen, zumal dieses entscheidend vom Inhalt des erforderlich gewesenenen Hinweises des LSG abhinge und das SG dem Gutachten des Dr. K. zugunsten des Klägers gefolgt war.
- 11 4. Nach § 160a Abs 5 SGG - hier anwendbar gemäß Art 17 Abs 2 und Art 19 des Sechsten SGG-Änderungsgesetzes (6. SGGÄndG vom 17. August 2001, *BGBI I 2144*) kann das BSG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegen, was - wie ausgeführt - hier der Fall ist. Der Senat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.
- 12 5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt der Entscheidung des LSG vorbehalten.

